

Antrag

der Abgeordneten Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Katharina Dröge, Britta Haßelmann, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Renate Künast, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Claudia Müller, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt, Wolfgang Wetzel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Umsetzung der europäischen Modernisierungsrichtlinie – Lücken im Verbraucherschutz schließen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die europäische Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union¹ sieht zahlreiche Verbesserungen für Verbraucher*innen vor. Die Bundesregierung setzt diese in zwei Gesetzentwürfen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht sowie dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BGB und des EGBGB in Umsetzung der EU-Modernisierungsrichtlinie², um. Doch gerade hinsichtlich des neuen individuellen Schadenersatzanspruchs bei UWG-Verstößen, der neuen Transparenzpflichten im Online-Handel, sowie des Schutzes vor unseriösen Kaffeefahrten und Haustürgeschäften lässt die Bundesregierung die Chance für starke Verbraucherrechte ungenutzt. Diese Lücken müssen dringend geschlossen werden.

Individueller Schadenersatzanspruch bei Verstößen gegen Lauterkeitsrecht

Vor allem die Umsetzung der EU-Richtlinie hinsichtlich des neuen individuellen Schadenersatzanspruchs bei Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) greift viel zu kurz. Erstens wird die viel zu kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten dazu führen, dass der neue Schadenersatzanspruch in der Praxis nicht greift. Denn einzelne Verbraucher*innen, die weder die Rechtskenntnis noch Erfahrungen mit der Rechtsdurchsetzung haben, benötigen mehr Zeit, um sich zunächst über

¹ Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union

² Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, BT-Drucksache 19/27655

die Rechtslage und mögliche Vorgehensweisen zu informieren. Vor allem aber wird es für Verbände nicht möglich sein, innerhalb von sechs Monaten kollektive Verfahren vorzubereiten. Stattdessen ist es notwendig, bei der im Referentenentwurf vorgesehenen Verjährungsfrist von drei Jahren zu bleiben, wie es auch der Bundesrat fordert.³ Zweitens sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung zusätzlich zum Schadenersatzanspruch keine Ansprüche auf Preisminderung und Vertragsaufhebung vor, was nach der von verschiedenen Experten in der Bundestagsanhörung am 19.04.2021 geäußerten Einschätzung als europarechtswidrig kritisiert wurde.⁴ Hier muss die Bundesregierung dringend nachbessern. Drittens müssen die Anforderungen an die Beweislast der Verbraucher*innen praxisingerecht gestaltet werden, damit der Schadenersatzanspruch nicht ins Leere läuft.

Transparenzpflichten im Online-Handel

Marktuntersuchungen der Verbraucherzentralen, aber auch der Sektorbericht des Bundeskartellamts haben wiederholt gezeigt, dass Vergleichs- und Verkaufsportale oft längst nicht so objektiv sind wie sie es vorgeben. Daher sind die neuen Transparenzpflichten grundsätzlich zu begrüßen. Nicht nachzuvollziehen ist jedoch, warum Online-Marktplätze, die Verträge über Finanzdienstleistungen anbieten, davon ausgenommen werden sollen. Diese Ausnahme ist weder durch die EU-Richtlinie vorgegeben noch ist sie angesichts realer Problemlagen nachvollziehbar. Denn hier bestehen dieselben Transparenzmängel wie in anderen Bereichen; daran ändern auch die speziellen Informationspflichten zu Finanzdienstleistungsprodukten nichts. Außerdem ist die vorgesehene Informationspflicht darüber, ob der Anbieter Privatperson oder Unternehmer ist, nicht ausreichend. Für Verbraucher*innen ist es wesentlich zu wissen, wer ihr Vertragspartner ist und wo er seinen Unternehmenssitz hat. Daher sollte die Informationspflicht entsprechend einer Impressumspflicht ausgeweitet werden und zudem nicht erst vor Abgabe der Vertragserklärung – und damit nach Durchlaufen des gesamten Bestellprozesses und nach Preisgabe der persönlichen Daten – erfolgen dürfen.

Schutz vor unseriösen Haustürgeschäften

Die Bundesregierung hat es verpasst, mit den vorliegenden Gesetzentwürfen Verbraucher*innen besser vor unseriösen Haustürgeschäften zu schützen. Laut Verbraucherzentralen sind diese ein anhaltendes Verbraucherärgernis. Dabei geht es zum einen um untergeschobene langfristige Verträge, vor allem im Bereich Telekommunikation und Energieverträge, bei denen sich Vertriebsmitarbeiter sogar teilweise unter einem Vorwand Zugang zu den eigenen vier Wänden verschaffen, aber auch Zeitschriftenabonnements oder andere Dauerschuldverhältnisse. Zum anderen geht es um überteuerte Handwerkerleistungen, die spontan an der Haustür angeboten und direkt durchgeführt werden. Verbraucher*innen sollte durch ein längeres Widerrufsrecht eine praktikable Möglichkeit gegeben werden, aus solchen, oft unter Druck abgeschlossenen Verträgen wieder herauszukommen. Außerdem sollte die missbräuchliche Praxis, direkt an der Haustür auf Barzahlung, auch für größere Handwerkerleistung zu bestehen, unterbunden werden. Aber auch darüber hinaus sollten Verbraucher*innen grundsätzlich vor ungewollten Überrumpelungssituationen an der Haustür geschützt werden. So erscheint es beispielsweise sinnvoll, für Dauerschuldverhältnisse und Verträge unterhalb einer Bagatellgrenze eine Bestätigungslösung einzuführen, nach der in der Haustürsituation nur die Aufforderung zur Übermittlung eines Angebots (invitatio ad offerendum) entgegengenommen werden darf, der Vertragsschluss jedoch erst zustande kommt, wenn das später übermittelte Angebot in Textform oder schriftlich durch den Verbraucher angenommen wird. Dafür ist die Regelung so zu konkretisieren, dass Verbraucher*innen im Ergebnis zwischen invitatio ad offerendum und Vertragsschluss

³ Bundesratsbeschluss, BR-Drucksache 56/21

⁴ www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwN19SZWNodC9hbmhvZXJ1bmdlbi84MzE0MzYtODMxNDM2&mod=mod554370

eine effektive Bedenkzeit erhalten, um sie besser vor Überrumpelung in der Haustürsituation zu schützen. Die Bundesregierung sollte prüfen, ob sich eine solche Bestätigungslösung national einführen ließe oder sich hierfür auf europäischer Ebene einsetzen. Alternativ dazu sollte sie prüfen, ob ansonsten bei unbestellten Haustürbesuchen zumindest hinsichtlich von Dauerschuldverhältnissen und bei Verträgen oberhalb einer Bagatellgrenze, ebenso wie bei unbestellter Telefonwerbung ein Einwilligungsvorbehalt gelten sollte.

Kaffeefahrten

Durch das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht sollen Verbraucher*innen besser vor Kostenfallen auf Kaffeefahrten geschützt werden. Das ist zu begrüßen. Allerdings sollte das vorgesehene Vertriebsverbot für Nahrungsergänzungsmittel und Medizinprodukte auf Finanzdienstleistungen und Reisen ausgeweitet werden. Dies fordert auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Die beschriebenen Missstände zeigen, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe nicht ausreichen, um das Ziel der europäischen Richtlinie, Verbraucherrecht zu modernisieren und seine Durchsetzung zu stärken, effektiv umzusetzen. Die Bundesregierung ist daher in der Pflicht, entsprechend nachzubessern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Umsetzung der europäischen Modernisierungsrichtlinie anzupassen und dabei

1. zur praxisgerechten Umsetzung des individuellen Schadenersatzanspruchs im UWG
 - a) die Verjährungsfrist wie im Referentenentwurf vorgesehen gemäß § 195 BGB auf drei Jahre anzuheben,
 - b) einen Anspruch auf Vertragsaufhebung sowie auf Preisminderung zu ergänzen,
 - c) die Beweislast so zu ändern, dass sie nicht höher ist als für Mitbewerber und keinen Nachweis über einen individuellen Schaden beinhaltet,
2. die Transparenzpflichten für Online-Marktplätze
 - a) auch auf Online-Marktplätze für Finanzdienstleistungen anzuwenden sowie
 - b) um die konkrete Angabe des gewerblichen Anbieters entsprechend einer Impressumsangabe zu erweitern und klarzustellen, dass diese bereits vor Auswahl eines konkreten Angebots erfolgen muss,
3. zum besseren Schutz vor unseriösen Haustürgeschäften
 - a) die Widerrufsfrist für Verträge, die aufgrund eines unbestellten Haustürbesuchs zustande kommen, auf 30 Tage zu verlängern sowie
 - b) ein Sofortzahlungsverbot für Verträge, die aufgrund eines unbestellten Haustürbesuchs zustande kommen, einzuführen und darüber hinaus
 - c) zum besseren Schutz vor Überrumpelungssituationen an der Haustür die Möglichkeit einer Bestätigungslösung zu prüfen, nach der bei unbestellten Haustürbesuchen Verträge über Dauerschuldverhältnisse und Leistungen oberhalb einer Bagatellgrenze erst zustande kommen, wenn das später übermittelte Angebot in Textform oder schriftlich durch den Verbraucher angenommen wird, oder alternativ die Einführung eines Einwilligungsvorbehalts für unbestellte Haustürbesuche, wenn diese Dauerschuldverhältnisse oder Zahlungsverpflichtungen oberhalb einer Bagatellgrenze betreffen,

4. den Schutz vor Kostenfallen bei Kaffeefahrten durch eine Ausweitung des Vertriebsverbots auf Finanzdienstleistungen und Reisen zu verbessern.

Berlin, den 18. Mai 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion